



Trend der Woche: Rechtliche Fallstricke im Internet

Nebenwirkungen von Suchmaschinen

Vom Nutzen der Suchmaschinen zu berichten, ist nicht schwer. Sie wissen, was man damit alles erreichen kann – und das meiste wissen Sie wahrscheinlich noch gar nicht. Aber wussten Sie schon, dass Suchmaschinen Sie auch in eine rechtliche Haftungsfall bringen können?

Fast jedes Unternehmen betreibt heute eine eigene Webseite, und sei es nur als Visitenkarte. Auch wenn man keinen eigenen Vertrieb über das Internet betreiben möchte, soll die Seite doch attraktiv sein. Dazu benötigt man Inhalte: man kann Dinge kopieren, man kann Content kaufen usw.

Aber man kann niemals sicher sein, dass nicht irgendetwas falsch gemacht wird. Die Regelungen zu Urheberrechten, unlauterem Wettbewerb, Persönlichkeitsrechten, und ähnlichem sind ohnehin sehr kompliziert, vielfach auslegungsbedürftig, teilweise unklar, und für Onlinedienste sogar in weiten Bereichen noch gar nicht abschließend geregelt.

Gerade wenn Sie einen E-Commerce Shop betreiben, ist der Inhaltsstrom (modern: Content Stream) von Bildern, Texten, Grafiken und so weiter auf Ihrer Web-Seite notwendigerweise enorm groß. Es lässt sich gar nicht alles im Einzelnen hinsichtlich Quelle und Rechtsverhältnissen, potenziellen Ansprüchen von Wettbewerbern und anderen überprüfen. Irgendwann kommt garantiert die erste Abmahnung.

Abmahnungen als neue Breitensportart der Rechtsanwälte:



© Orlando Rosu (<http://www.bigstockphoto.com/photo/view/436731>)

Dazu nächste Woche mehr.

Und nun dieses:

In einem aktuellen Urteil des Landgerichtes Hamburg wurde entschieden, dass der Betreiber eines E-Commerce Shops auch dann noch für ursprünglich verwendete und als rechtswidrig befundene Abbildungen auf Unterlassung haftet, wenn diese schon von seinem Server entfernt wurden. Diese waren nämlich noch über die Google-Suche als Vorschaubilder zu finden!!

Zuvor war der Betreiber des E-Commerce Shops abgemahnt worden und hatte eine Unterlassungserklärung abgegeben. Alle strittigen Daten wurde vom Server gelöscht. Auch wenn damit Zahlungen für die Abmahngebühren geleistet werden mussten, war das sicher die billigste Lösung.

Und nun die Begründung des Gerichtes: Das Landgericht Hamburg meinte, dass trotz Unterlassungserklärung eine Wiederholungsgefahr und damit auch eine andauernde Störung bestehe, für die der Betreiber des E-Commerce Shops unverändert verantwortlich sei. Denn diese werde durch dessen frühere Nutzung der streitigen Abbildungen verursacht. Unterlassungsansprüche bestehen also fort, ohne dass ein aktuelles Verschulden des Betreibers vorliegen müsse.

Wenn Sie sich nun vor Augen führen, dass fast alle Web-Seiten und online veröffentlichte Bilder irgendwo über die Cache- und Archivfunktionen der großen Suchmaschinenbetreiber erreichbar sind, kennen Sie Ihr Risiko. Denn mit einer bezahlten Abmahnung ist es dann vielleicht nicht mehr getan. Sie kommen aus der Rechtsverletzung mit der Unterlassungserklärung und der Beseitigung der fraglichen Inhalte von Ihrem Server nicht mehr raus. Findige Anwälte werden schnell die Archive durchforsten, die fraglichen Inhalte finden, und Sie mindestens noch einmal, wahrscheinlich noch ein paar Mal, oder viele Male, oder sehr viele Male ... abmahnen.

Sie können vermutlich nur noch versuchen, die Betreiber der Archivdienste dazu zu bringen, die fraglichen Seiten aus ihren Datenbanken zu entfernen. Wie schnell und erfolgreich das sein wird, weiß ich nicht.

Die Konsequenzen dieses Urteils sind noch nicht absehbar.

Wer nicht ständig einen Stab an Rechtsexperten beschäftigen will, kann nur mit größter Sorgfalt auf unzweideutige Inhalte und Darstellungen auf seiner Webseite achten. Insbesondere der Urheberrechtsschutz sollte für alle Inhalte nachweisbar sein.

Weitere Informationen zum Urteil erhalten Sie unter:

http://www.beckmannundnorda.de/google_bildersuche_cache_haftung.html